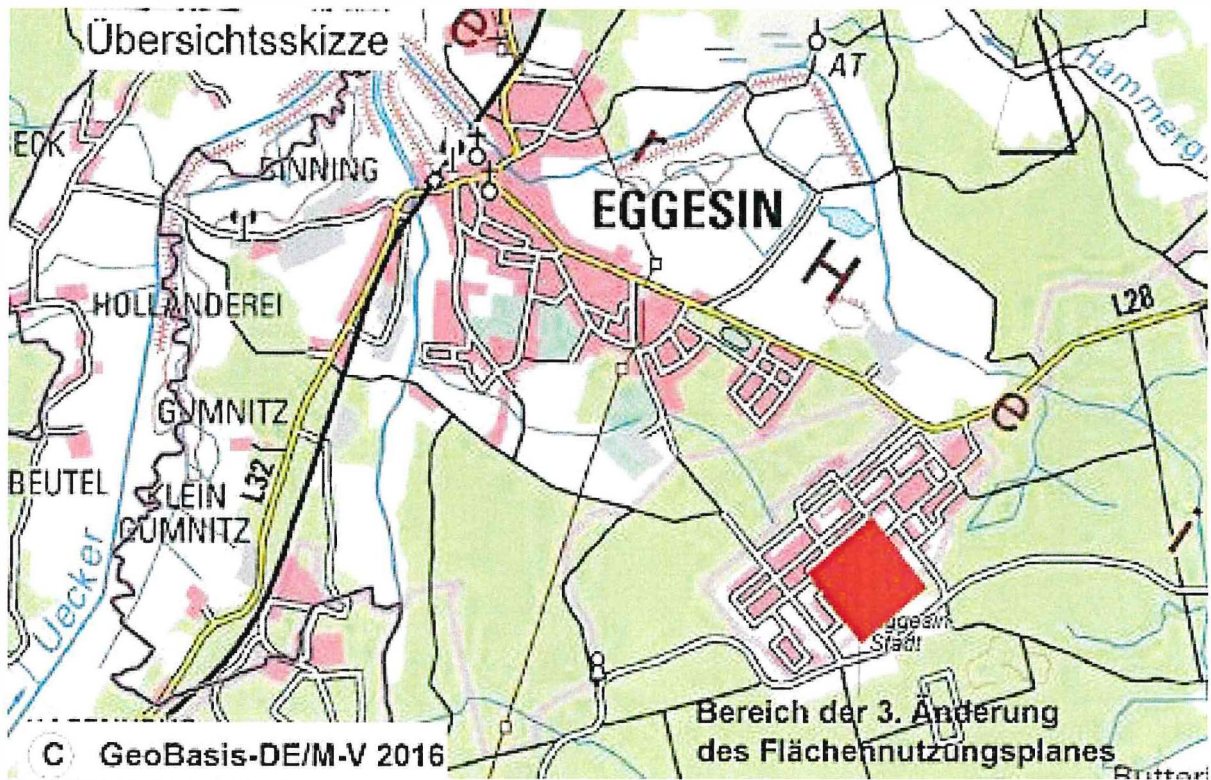


STADT EGGESIN

AMT AM STETTINER HAFF, LANDKREIS VORPOMMERN- GREIFSWALD

3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT EGGESIN



BEGRÜNDUNG (§ 5 ABS. 5 BAUGB)

Inhalt

1.0 Anlass und Ziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes	3
2.0 Verfahren, Kartengrundlage und Rechtsgrundlagen.....	3
2.1 Verfahren	3
2.2 Kartengrundlage.....	3
2.3 Rechtsgrundlagen	4
3.0 Geltungsbereich und Nutzungsbeschränkungen	4
3.1 Geltungsbereich	4
3.2 Nutzungsbeschränkungen.....	4
4.0 Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	6
4.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern (LEP M-V).....	6
4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP Vorpommern).....	6
5.0 Darstellung der 3. Änderung - Sonstiges Sondergebiet – Photovoltaik nach § 11 BauNVO.....	6
6.0 Immissionsschutz.....	7
7.0 Flächenbilanz im Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	7
8.0 UMWELTBERICHT.....	8
8.1 Einleitung	8
8.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Flächennutzungsplan.....	8
8.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
8.3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Bewertung.....	8
8.3.2 Wechselwirkungen	11
8.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	11
8.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	12
8.6 Technische Angaben.....	12
8.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.....	12
8.6.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltbeobachtung	12
8.7 Zusammenfassung.....	12
9.0 Belange des Artenschutzes.....	13

1.0 ANLASS UND ZIEL DER 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Der Anlass für die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin war der Antrag der Firma IBC Solar Projects GmbH aus 96231 Bad Staffelstein, Am Hochgericht 10 vom 16.08.2016, auf einer Konversionsfläche ehemaliger militärischer Nutzung von ca. 20,5 ha im südöstlichen Bereich der ehemaligen Militärliegenschaft Eggesin- Karpin eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Nennleistung von ca.10 MW zu errichten.

Die Stadtvertreter von Eggesin haben daraufhin in ihrer Sitzung am 13.10.2016 beschlossen, das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13/2015 „Solarpark-Eggesin - Karpin-I“ einzuleiten.

Das neue Planungsziel der Stadt zur Entwicklung einer Fläche, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen soll (Photovoltaik), stimmt nicht mit den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes als Sonstiges Sondergebiet für die Bundeswehr überein.

Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, muss der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden.

Das Planungsziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit die Vorbereitung zur Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung des geplanten Solarparks durch die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes Photovoltaik.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 13/2015 "Solarpark Eggesin- Karpin- I" wird nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren erarbeitet.

Die Stadt Eggesin verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan in Kraft seit dem 16.12.2015.

2.0 VERFAHREN, KARTENGRUNDLAGE UND RECHTSGRUNDLAGEN

2.1 Verfahren

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Eggesin hat am 13.10.2016 die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Da die Grundzüge der Planung betroffen sind, wird die Aufstellung im normalen Verfahren mit einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB durchgeführt. Eine zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB wird vor dem Abschluss des Verfahrens beigefügt.

Über einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB übernimmt der Vorhabenträger des Solarparks, die IBC Solar Projects GmbH, Am Hochgericht 10, 96231 Bad Staffelstein alle Kosten, die mit dieser Planung verbunden sind.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht.

2.2 Kartengrundlage

Als Planunterlage dient ein Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 16.12.2015, der auf der Grundlage der Geobasisdaten der DTK M 1:10.000 des Landesamtes für innere Verwaltung M-V (Stand März 2012) erstellt wurde.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ebenfalls im Maßstab 1:10.000 farblich erstellt.

Durch die Bearbeitungsgrenze wird der Geltungsbereich der 3. Änderung deutlich vom rechtswirksamen Flächennutzungsplan abgegrenzt.

2.3 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gelten:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.2017 S. 2808)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in einer Stadt (BGBl. I Nr.25 vom 12. Mai 2017, S. 1057)
- 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 BGBl. 1991, Teil 1, S. 58, BGBl. III 213-1-6), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in einer Stadt (BGBl. I Nr.25 vom 12. Mai 2017, S. 1057)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert am 30. Juni 2017 durch Artikel 3 des Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) (BGBl. I Nr. 44 vom 05.07.2017 S. 2193)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVO Bl. M-V S. 503,613), zuletzt geändert am 18. Mai 2016 durch Artikel 1 des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze (Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz- BüGembeteilG M-V) (GVOBl. M-V Nr. 9 vom 27.05.2016, S. 258)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777)

3.0 GELTUNGSBEREICH UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

3.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ca. 20,5 ha groß und liegt innerhalb einer Konversionsfläche ehemaliger militärischer Nutzung südlich der Ortslage Eggesin im Ortsteil Karpin, mittig des eingezäunten und noch bewachten Geländes der ehemaligen Artilleriekaserne Eggesin-Karpin.

Das Plangebiet ist ausgehend von der Landesstraße 28 über eine private Straße für das ehemalige Militärobjekt, die außerhalb und innerhalb der eingezäunten Konversionsfläche verläuft, erschlossen.

Die innerhalb des Geltungsbereiches stehenden baulichen Anlagen, die Straßen, Wege und die Sportanlagen werden seitdem die Bundeswehr den Standort an die BImA (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) im Jahr 2015 übergeben hat, nicht mehr genutzt.

Umgeben und begrenzt ist das Plangebiet der 3. Änderung durch die weiteren zurzeit ungenutzten Flächen der ehemaligen Artilleriekaserne.

Im Süden befindet sich der Truppenübungsplatz Jägerbrück.

3.2 Nutzungsbeschränkungen

Leitungsbestände - Stadttechnische Infrastruktur

Innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich Leitungen und Anlagen der E. DIS AG, über deren Verbleib im Rahmen der weiteren konkreten Planung entschieden wird.

Leitungen und stadttechnische Anlagen anderer Medien sind im Plangebiet vorhanden, jedoch alle außer Betrieb.

Altlasten

Im Bereich der ehemaligen Artilleriekaserne Karpin wurden im Zuge des Altlastenprogramms Ost der Bundeswehr die Altlastenflächen beseitigt bzw. saniert.

Innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich laut Stellungnahmen und Empfehlungen zur Phase IIa/b der Oberfinanzdirektion Rostock, Landesvermögen und Bauabteilung vom 19.06.2002 im Bereich der ungenutzten Sportfläche die Fläche der ehemaligen Tankstelle KF 34 "Tankanlage C", die im Jahr 2000 saniert wurde.

Die Ergebnisse der nachfolgenden Bodenuntersuchungen im südöstlichen Bereich der zurückgebauten Tankstelle zeigten auch nach dem Bodenaustausch Restverunreinigungen im Grundwasserschwankungsbereich mit teilweise erheblichen Mineralöl- sowie PAK und BTEXgehalten. Die Mächtigkeiten der kontaminierten Bodenschicht betrug im Mittel 1 m bei einem Flurabstand von 3,8 bis 4,4, m.

Die entnommenen Grundwasserproben aus dem 1. Grundwasserleiter zeigten lediglich in einer Probe einen MKW-Gehalt deutlich oberhalb des LAWA- Massnahmenschwellenwertes, der bei der Nachbeprobung nicht bestätigt wurde. Da neben MKW nicht gleichzeitig BTEX und PAK in dieser GW Probe nachgewiesen wurden, ist laut Stellungnahme eine Fehlbestimmung in der Probeentnahmen im September 2001 nicht ausgeschlossen. Es sind entsprechend der Stellungnahmen auch andere Erklärungen, wie z.B. das Anziehen stärker kontaminierten Grundwassers auf Grund eines höheren Grundwasserspiegels möglich.

Insgesamt wird ausgeführt, dass mit der erfolgten Sanierungsmaßnahme der Hauptschadstoffherd beseitigt wurde und von den verbliebenen Restverunreinigungen nur noch geringe Schadstoffmengen in das Grundwasser gelangten. Infolge des Schadstoffrückhaltevermögens des Bodens, des biologischen Abbaus und der Verdünnung waren die Schadstoffe im Grundwasserabstrom bereits in geringer Entfernung in Abstromrichtung nicht mehr nachweisbar.

Von der nachgewiesenen kleinräumigen Bodenkontamination gehen keine Gefahren für die Gesundheit von Menschen aus. Auf Grund der Teufenlage der aufgefundenen Restkontamination (ca. 3,8m bis 4,4m) ist keine Beeinträchtigung der geplanten Nutzung als Solarpark ableitbar.

Handlungsbedarf auf dieser Fläche besteht bei der Errichtung eines Solarparks nicht.

Die Fläche der ehemaligen Tankstelle wird als Altlastenverdachtsfläche im Plan gekennzeichnet.

Bau- und Bodendenkmale

Im Plangebiet steht kein Baudenkmal. Bodendenkmale sind nicht bekannt.

Es wird der Hinweis gegeben: Wenn während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist dies gemäß §11 DSchG M-V (GVOBl. M-V Nr. 1 vom 6.01.1998, S.12) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (GVOBl. M-V S.383, 392), der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufälligen Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.

Die Untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder Bergung des Denkmals dies erfordert.

Grenznaher Raum

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum und ist der Grenzaufsicht unterworfen. Nach §14 Abs. 1 ZollVG Abs. 2 ZollVG besteht ein Betretungsrecht, das auch während der Bauphasen gewährleistet sein muss.

4.0 ZIELE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

4.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern (LEP M-V)

Gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) vom 9. Juni 2016 soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen. Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren.

Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Da durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Konversionsfläche aus militärischer Nutzung für die Errichtung eines Solarparks planerisch vorbereitet wird, folgt die Planung den Zielsetzungen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V.

4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP Vorpommern)

Entsprechend dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern vom 20.09.2010 zu dem Themenschwerpunkt 6.5 Energie sollen:

"(5) durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und die Nutzung regenerativer Energieträger die langfristige Energieversorgung sichergestellt und ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden.

(6) an geeigneten Standorten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger bzw. die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden.

(8) Solaranlagen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden."

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes folgt den Grundsätzen der Regionalplanung.

5.0 DARSTELLUNG DER 3. ÄNDERUNG - SONSTIGES SONDERGEBIET – PHOTOVOLTAIK NACH § 11 BAUNVO

Zur Errichtung eines Solarparks wird eine Fläche von ca. 20,5 ha auf der Konversionsfläche der ehemaligen Artilleriekaserne Eggesin- Karpin als ein Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik nach § 11 BauNVO dargestellt. Das Sondergebiet dient dem Zweck, bauliche Anlagen zu errichten, die die erneuerbare Energie, hier Sonnenenergie, zur Erzeugung von Strom nutzen. Innerhalb des Plangebietes wird eine fest aufgeständerte Photovoltaikanlage errichtet. Der gesamte erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und gemäß erneuerbarem Energiegesetz für insgesamt 30 Jahre plus Rückbaujahr gefördert. (20 Jahre plus einer zweimaligen Verlängerungsoption je 5 Jahre)

Nach Ablauf der Förderung kann die Anlage weiter betrieben werden oder auf Grund von eventueller Unwirtschaftlichkeit komplett rückgebaut werden.

Die gesamte Anlage des Solarparks besteht aus der eigentlichen Solarstromanlage samt Nebeneinrichtungen und aus einem Zaun, der die komplette Anlage umschließt.

Die Erschließung des Sondergebietes Photovoltaik ist über die vorhandene Zufahrt von der Landesstraße 28 aus und über die Nutzung einer privaten Erschließungsstraße des ehemaligen Militärobjektes gesichert.

6.0 IMMISSIONSSCHUTZ

Das im Geltungsbereich der 3. Änderung liegende Sonstige Sondergebiet Photovoltaik ist kein schutzbedürftiges Gebiet. Planungsrechtlich relevante Richtwerte zu Immissionen bestehen nicht.

Das Plangebiet wird als Sondergebiet Photovoltaik dargestellt, ist aber von der Nutzungszusammensetzung eher wie eine Fläche für Versorgungsanlagen anzusehen.

Störende Immissionen im Sinne des BImSchG, wie die auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Umwelteinwirkungen gehen von der Sondergebietsfläche nicht aus.

Schutzbedürftige Nutzungen sind in der Nachbarschaft nicht vorhanden. Von der Anlage gehen keine der Umwelt störenden Emissionen aus.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Menschen und der umliegenden Nutzungen ist somit durch diese Anlage nicht zu erwarten.

Das Plangebiet befindet sich in der Nachbarschaft und damit im Einwirkungsbereich der Bundeswehrliegenschaften Truppenübungsplatz Jägerbrück (angrenzend), Ferdinand- von- Schill-Kaserne Torgelow (ab 4336 m) , Versorgungsliegenschaft Gumnitz (ab 3330 m).

Die Auswirkungen insbesondere vom Truppenübungsplatz Jägerbrück auf das Plangebiet werden bestimmt durch:

Tieffrequente und impulshaltige Geräusche und Erschütterungen, die von großkalibrigen Waffen und vom Umgang mit pyrotechnischen Mitteln verursacht wird und die von der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm 1998 zum BImSchG) ausdrücklich ausgenommen werden sowie einer speziellen Bewertung in dB (C) unterliegen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei vom Truppenübungsplatz ausgehenden Schalldruckpegeln von durchschnittlich 101 dB (C,F) und auch bei ungünstigen Wetterlagen geplante Bauwerke beansprucht werden.

Die Nutzung des Plangebietes als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen ist von den vom Truppenübungsplatz Jägerbrück ausgehenden Emissionen jedoch nicht eingeschränkt.

7.0 FLÄCHENBILANZ IM GELTUNGSBEREICH DER 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Die Größe des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beträgt 20,5 ha.

Flächen	Flächennutzungsplan von 16.12.2015 in ha -alt-	Flächennutzungsplan 3. Änderung in ha -neu-
Sonstiges Sondergebiet (SO) Photovoltaik	-	20,5
Sonstiges Sondergebiet (SO) Bundeswehr	20,5	-
Gesamt	20,5	20,5

8.0 UMWELTBERICHT

8.1 Einleitung

Am 13. Oktober 2016 wurde durch die Stadtvertretung der Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Eggesin gefasst. Die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Nutzung regenerativer Energien (Errichtung einer Photovoltaikanlage) auf Konversionsfläche ehemaliger militärischer Nutzung von ca. 20,5 ha im südöstlichen Bereich der ehemaligen Militärliegenschaft Eggesin- Karpin bauplanungsrechtlich vorbereiten.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die als Sonstiges Sondergebiet Bundeswehr dargestellte, zurzeit ungenutzte Fläche von 20,5 ha zum Sonstigen Sondergebiet Photovoltaik entwickelt.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt. Da im Rahmen der parallel erfolgenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/2015 "Solarpark Eggesin-Karpin-I" ebenfalls eine Umweltprüfung erfolgt, werden deren für den Flächennutzungsplan relevanten Inhalte zu den einzelnen Schutzgütern hier in zusammengefasster Form dargestellt. Detaillierte Ausführungen zu den Belangen des Umweltschutzes erfolgen auf Ebene des B-Plan-Verfahrens.

Die Ergebnisse einer artenschutzrechtlichen Prüfung zur Abschätzung der Betroffenheit besonders geschützter Arten oder europäischen Vogelarten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden in einem Artenschutzfachbeitrag (Verfasser: Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart) vom Oktober 2017 erarbeitet und in den B-Plan Nr. 13/2015 "Solarpark Eggesin-Karpin-I" übernommen.

8.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Flächennutzungsplan

Fachgesetze

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthält eine Auflistung der Belange des Umweltschutzes. Dazu zählt die Nutzung erneuerbarer Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f). Die Belange des Umweltschutzes werden berücksichtigt.

Fachplanungen

Das Gutachterliche Landschaftsprogramm M-V orientiert in Punkt 3.4.12 (Anforderungen und Empfehlungen an die Energiewirtschaft) darauf, den Einsatz umwelt- und ressourcenschonender Energiequellen zu unterstützen.

Die standortabhängigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen durch die Ermittlung möglichst konfliktarmer Standorte minimiert werden.

Der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan Vorpommern enthält in Punkt III.4.12 als naturschutzrechtliche Anforderungen an die Energiewirtschaft, den Einsatz regenerativer, umwelt- und ressourcenschonender Energiequellen zu unterstützen möglichst konfliktarmer Standorte bei der Nutzung regenerativer Energien.

Das geplante Vorhaben umfasst Konversionsflächen und wird das Angebot regenerativer Energien erweitern.

Ein Landschaftsplan liegt für die Stadt Eggesin nicht vor.

8.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

8.3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Bewertung

Schutzgut Mensch

Das Plangebiet sowie die angrenzenden Flächen werden durch die ehemalige militärische Nutzung stark geprägt. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich im Nordwesten in einer Entfernung von ca. 785 m. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich auch keine Wohngebäude.

Der Standort der geplanten Photovoltaikanlage ist von Waldflächen umgeben. Ca. 700 m nord-östlich vom Plangebiet verläuft die Landesstraße L28. Durch die vorhandenen Gebäude und Gehölze zwischen dem geplanten Solarpark und der Fahrbahn der L28 sind die Solaranlagen von der Straße aus nicht einsehbar.

Das Schutzgut Mensch wird durch das geplante Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch die ehemalige militärische Nutzung stark anthropogen beeinflusst worden.

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgt im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13/2015 „Solarpark-Eggesin-Karpin-I“ in Form einer Biotoptypenkartierung nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V“ (LUNG M-V, Materialien zur Umwelt 2010/ Heft 2).

Innerhalb der Änderungsfläche wurden folgende Biotoptypen kartiert:

- 1.12.1 (WZK) Kiefernbestand (mittleres Biotoppotenzial)
- 8.2.2 (TMD) Ruderalisierter Sandmagerrasen (mittleres Biotoppotenzial)
- 13.1.1 (PWX) Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (mittleres Biotoppotenzial)
- 13.3.1 (PEG) Artenreicher Zierrasen (geringes Biotoppotenzial)
- 13.3.2 (PER) Artenarmer Zierrasen (keine Bewertung des Biotoppotenzials)
- 13.9.1 (PZO) Sportplatz (keine Bewertung des Biotoppotenzials)
- 14.7.5 (OVL) Straße (keine Bewertung des Biotoppotenzials)
- 14.8.4 (OIM) Militärobjekt

Rechtsverbindlich festgesetzte Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts sind im Bereich der Änderungsfläche nicht vorhanden.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes grenzt im Südosten an das Europäische Vogelschutzgebiet DE2350-401 „Ueckermünder Heide“. Die Verträglichkeitsprüfung für dieses Natura 2000-Gebiet, die im Rahmen der Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durchgeführt wurde ergab, dass das geplante Vorhaben nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das SPA –Gebiet führen wird.

Für die im Geltungsbereich der Änderungsfläche liegenden sowie angrenzenden Kiefernwaldflächen wird ein Waldabstand von 30 m, gemäß des Landeswaldgesetzes Mecklenburg -Vorpommern (LWaldG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 16 vom 26.08.2011), eingehalten. Die Waldkante ist dabei die Traufkante (äußerste Kante der Äste) der Waldbäume.

Innerhalb der Änderungsfläche stehen 63 gemäß §18 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) geschützte Bäume, die für die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht erhalten werden. Für den Abbruch dieser gesetzlich geschützten Bäume werden neue Bäume gepflanzt. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens 13/2015 „Solarpark Eggesin-Karpin-I wird bestimmt, dass für die Fällung der geschützten Bäume wertkonform eine „Naturwaldparzelle mit Waldrand und Waldsaum“ außerhalb des Plangebietes auf einer Fläche von 2.500 m² der Flur 13, Flurstück 29/3 der Gemarkung Karpin angelegt wird. Dazu werden fachgerecht standortgeeignete Gehölze Herkunft Norddeutsches Tiefland gepflanzt und dauerhaft erhalten.

Für die Modulzwischenflächen wird ein naturschutzfachlich geeignetes Management gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 27.05.2011 festgesetzt.

Die Belange des Artenschutzes sind in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Datum Oktober 2017) geprüft. (Verfasser: Kunhart Freiraumplanung; Dipl. – Ing. (FH) Kerstin Manthey – Kunhart).

Das Schutzgut Pflanzen wird durch das geplante Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Zum Schutz der Tiere werden entsprechend der Forderungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt, so dass durch die geänderte Planung das Schutzgut Tiere nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Schutzgut Boden

Die Ortslage Eggesin liegt im Bereich des ausgedehnten Talsandgebietes des ehemaligen jungpleistozänen Haffstausees. Durch Schmelzwasser wurden hier mächtige Talsande abgelagert, denen Schluff- und Tonlagen eingeschaltet sind und auf den Geschiebemergel der Grundmoräne lagern. Das Plangebiet ist relativ eben.

Die Bodenkarte M 1:500.000 weist für das Plangebiet Bodengesellschaft: „Sand-Gley/ Podsol-Gley (Rostgley)“. Es handelt sich hier um spätglaziale Tal- und Beckensande, feinanteilarm und mit Grundwassereinfluß, eben bis flachwellig.

Die Böden im Plangebiet wurden durch menschlichen Einfluss durch die langjährige militärische Nutzung und Flächenversiegelung und –bebauung völlig verändert.

Die vorhandenen, mit Betonplatten befestigten Wege werden in den Hauptachsen erhalten bleiben. Die restlichen „untergeordneten Wege“ sowie Hallen und Gebäude werden abgebrochen.

Das Schutzgut Boden wird durch das geplante Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Schutzgut Wasser

Die Stadt Eggesin liegt am Zusammenfluss der Flüsse Uecker und Randow, wenige Kilometer südlich der Stadt Ueckermünde und bildet den Mittelpunkt der Städtekette Ueckermünde – Eggesin – Torgelow, die sich auf ca. 15 km entlang der Uecker erstreckt.

Der Flurabstand beträgt hier zwischen 2 m und 5 m. Das Grundwasser ist hier gegen die flächenhaft eindringenden Schadstoffe gering geschützt. Trinkwasserschutzgebiete kommen im Plangebiet nicht vor.

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine zusätzliche Versiegelung und keine erhebliche Verminderung der Grundwasserneubildung verursacht. Das Niederschlagswasser wird wie bisher im Boden versickern bzw. oberirdisch abfließen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Auf das Sorgfaltsgebot des § 5 WHG wird hingewiesen. In der Bauphase und auch bei Nutzung dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen.

Das Schutzgut Wasser wird durch das geplante Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Schutzgut Landschaft

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch langjährige militärische Nutzung stark vorbelastet.

Die „Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale in Mecklenburg-Vorpommern“ aus dem Jahr 1995 enthält eine Analyse und Bewertung von Landschaftsbildräumen. Der Standort wird urbanem Bereich zugeordnet und enthält keine Bewertung des Landschaftsbildraumes. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch die ehemalige militärische Nutzung stark beeinflusst.

Infolge der Errichtung von streng geometrisch angeordneten Solarmodultischen kommt es zu einer erneuten Veränderung der Landschaft durch technische Überprägung. Durch die große Entfernung zur Landesstraße L28 sowie auf die vorhandenen Gebäude und Waldflächen auf den benachbarten Flurstücken verursacht die geplante Photovoltaikanlage keine optische Störwirkung.

Der mit dem Planvorhaben zu erwartende Eingriff in das vorbelastete Landschaftsbild ist von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Klima und Luft

Hinsichtlich von Luftschadstoffen dürfte die typische Hintergrundbelastung des ländlichen Raumes festzustellen sein, d.h. die Luftqualität weist keine erheblichen Belastungen auf.

Der Verlust von Kaltluftproduktionsflächen ist auf Grund des geringen Umfangs des Vorhabens unerheblich.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalklimas ist durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Auch die Luftqualität wird nicht beeinträchtigt. Dagegen trägt die Erzeugung von Solarenergie zur Substitution fossiler Energieträger bei und verringert den Ausstoß von Treibhausgasen. Damit wird ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz betrieben.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zu den Kulturgütern gehören die Bau- und Bodendenkmale. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand kommen beide Arten von Denkmälern im Plangebiet nicht vor.

8.3.2 Wechselwirkungen

Die Änderung eines Sondergebietes für die Bundeswehr mit zurzeit brachliegenden Flächen der ehemaligen Militärliegenschaft Artilleriekaserne Karpin in ein Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage führt auf Teilflächen zur dauerhaften Überschattung der Vegetationsfläche. Das Maß der versiegelten Flächen wird sich gegenüber der Bestandssituation reduzieren. Die Beeinträchtigungen werden durch die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen im und außerhalb des Plangebietes kompensiert. Durch die geplante Änderung entstehen keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Wasser und Klima/ Luft. Das Landschaftsbild wird verändert aber nicht erheblich beeinträchtigt.

8.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Umsetzung der Planung wird eine ungenutzte und nicht nachgefragte Fläche der ehemaligen Militärliegenschaft Artilleriekaserne Karpin in ein sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage mit einer Grundflächenzahl von 0,5 umgewidmet. Einige Gebäude, Hallen und Wege werden entsiegelt. Eine zusätzliche Versiegelung ist nicht geplant. Es werden die vorhandenen Straßen genutzt. Durch die Überdeckung und Verschattung mit Solarmodulen werden sich die Standortbedingungen ändern. Für die Modulzwischenflächen wird ein naturschutzfachlich geeignetes Management gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 27.05.2011 festgesetzt.

Durch die Festlegungen von CEF- und Vermeidungsmaßnahmen entsprechend des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages des Planungsbüros Kunhart Freiraumplanung (Verfasser: Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart) im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte entstehen.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird das Plangebiet der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgrund fehlender Nutzung zunehmend ruderalisiert und die vorhandenen Gebäude und Wege verfallen. Die vorhandenen Kiefernwaldbestände werden sich erweitern. Es finden keine Entsiegelung der Flächen sowie kein Abbruch von gesetzlich geschützten Bäumen statt.

Es entfällt die aus Gründen des Klimaschutzes bedeutsame Erzeugung von Solarenergie an diesem Standort.

8.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Entsprechend BauGB-Novelle von 2011 haben sich die Gemeinden mit dem Klimaschutz auseinanderzusetzen. Ein Aspekt in der gemeindlichen Entwicklung zum Klimaschutz ist die Prüfung von Standorten/Flächen für erneuerbare Energien. Die Standortentscheidung für erneuerbare Energien im Stadtgebiet von Eggesin wurde unter Prüfung und Abwägung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, der gesetzlichen Bestimmungen des EEG und der Konversionsplanung für die Artilleriekaserne Eggesin- Karpin vom Oktober 2015 getroffen. Die Stadt orientiert sich auf die Ausweisung von Flächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen auf eine militärische Konversionsfläche.

Die Kaserne Eggesin- Karpin wurde am 30. September 2015 von der Bundeswehr an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) übergeben. Weitere Standorte bzw. Alternativen im Gemeindegebiet bestehen nicht.

Die Grundlage für die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung stellt die konkrete Planung des Vorhabens dar, für die im Wesentlichen technische Prämissen bestimmend sind.

8.6 Technische Angaben

8.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Technische Verfahren kamen bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht zur Anwendung. Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgte auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des LUNG M-V 1999 Heft 3) in Verbindung mit den Bewertungsvorgaben für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V vom 27.05.2011.

8.6.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltbeobachtung

§ 4 c BauGB bestimmt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne auftreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Gemeinden nutzen dabei die Informationen der Behörden, die diese den Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zur Verfügung stellen.

8.7 Zusammenfassung

Am 13.10.2016 wurde durch die Stadtvertretung von Eggesin der Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) gefasst. Die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Nutzung regenerativer Energien (Errichtung einer Photovoltaikanlage) auf der Konversionsfläche ehemaliger militärischer Nutzung von ca. 20,5 ha im südöstlichen Bereich der ehemaligen Militärliegenschaft Eggesin- Karpin bauplanungsrechtlich vorbereiten. Damit erfolgt gleichzeitig die notwendige Abstimmung der Planinhalte mit dem parallel laufenden Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13/2015 „Solarpark Eggesin-Karpin –I“.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im vorliegenden Umweltbericht zusammenfassend dargestellt. Der Umweltbericht orientiert sich an Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) BauGB. Schwerpunkte bilden die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes sowie die Entwicklungsprognose bei Durchführung und Nichtdurch-

führung der Planung bezogen auf die einzelnen Schutzgüter, Maßnahmen zu deren Verhinderung, Verringerung bzw. zum Ausgleich sowie Aussagen zur Methodik der Umweltprüfung und zur Durchführung der Umweltüberwachung. Alternativen zum Standort waren nicht möglich. Aufgrund der Inanspruchnahme eines anthropogen vorbelasteten Standortes (Konversionsfläche ehemaliger militärischer Nutzung) weisen die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden durch Biotopverlust eine geringe Erheblichkeit auf. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sowie anderen Arten von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts sind nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild wird verändert aber nicht erheblich beeinträchtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Wasser, Boden, Klima/Luft sowie Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten. Die auf der Ebene des B-Planes Nr. 13/2015 „Solarpark Eggesin-Karpin-I“ durchgeführte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die innerhalb und außerhalb des Plangebietes festgesetzten Maßnahmen kompensiert werden kann. Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Planänderung auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

9.0 BELANGE DES ARTENSCHUTZES

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensstätten und Biotope durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben. Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) der FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

und

- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) der FFH-RL ist das Schädigungsverbot zu beachten: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzenarten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG gewährt werden. Die für die Belange des Artenschutzes zuständige Behörde ist der Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Ein artenschutzrechtlicher Konflikt kann entstehen, wenn die geplanten Vorhaben bzw. ihre mittelbaren bau-, anlage- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich der 56 in M-V vorkommenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie der europäischen Vogelarten sich überschneiden.

Die Stadt Eggesin hat die Auswirkungen auf die geschützten Arten auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 13/2015 "Solarpark Eggesin- Karpin- I" dargelegt und hier entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (continuous ecological function) zur Funktionserhaltung der ansonsten beeinträchtigten Fortpflanzung und Ruhestätten getroffen.

Eggesin, den 10.07.2024



B. Schwibbe
Bürgermeisterin